



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

- Rechtsabteilung -



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Per Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 2.20.0.02-WL 106/21

Auskunft gibt:

Durchwahl: 67-

Email:

@nordfriesland.de

Husum

31.01.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte

Ihren Widerspruch vom 21.06.2021 gegen meinen Bescheid vom 10.06.2021 – Az.: 512VIG/111 – (Ablehnung Ihres Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 04.06.2021, den Sie über die Internetplattform „Topf-Secret“ versandt haben) weise ich hiermit zurück.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Der Widerspruch ist bereits unzulässig und muss aus den nachstehenden Gründen zurückgewiesen werden.

Sie haben Ihren Widerspruch per (einfacher) E-Mail erhoben. Am 21.06.2021 erreichte mich um 10:42 Uhr Ihre E-Mail, in dem Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 10.06.2021 einlegten.

Die E-Mail stammt von der E-Mail-Adresse @fragdenstaat.de an die E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin des Ausgangsbescheides, Frau

Damit ist aber die für die Zulässigkeit des Widerspruchs erforderliche Schriftform nicht gewahrt. Eine einfache E-Mail genügt nämlich nicht dem Schriftformerfordernis, dass an die Wirksamkeit der Widerspruchserhebung geknüpft ist.

Gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Widerspruch nämlich schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Hierüber wurden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des Ausgangsbescheides auch belehrt.

Die Schriftlichkeit erfordert dabei grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. Dies ist bei einer (einfachen) E-Mail jedoch nicht gewährleistet.

Als weitere Möglichkeit der rechtssicheren Widerspruchserhebung ist zwar nach neuerer Rechtslage auch die Einlegung des Widerspruchs durch die sogenannte DE-Mail zulässig (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen auf beiden Seiten Absender wie Empfänger vorliegen). Allerdings wurde Ihre E-Mail vom 10.06.2021 nicht ordnungsgemäß im DE-Mail-Verfahren versendet.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8.30–12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon: 04841 67-0
Telefax: 04841 67-281
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC: NOLADE21NOS

DE-Mail-Dienst sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für Jedermann im Internet sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 DE-Email-Gesetz vom 28.04.2011 in der derzeit gültigen Fassung). Damit unterscheidet sich die DE-Mail von der einfachen E-Mail insbesondere dadurch, dass die Nutzung einer Anmeldung bei einem akkreditierten DE-Mail-Dienst erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 DE-Email-Gesetz).

In Ihrem Fall haben Sie die E-Mail jedoch von einem normalen E-Mail-Anbieter versendet. Damit fehlt es dann an der ordnungsgemäßen Freischaltung des DE-Mail-Kontos durch einen akkreditierten Dienstanbieter und somit an der erforderlichen Schriftlichkeit (siehe oben).

Aus diesem Grunde muss ich Ihren Widerspruch bereits als unzulässig zurückweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 10.06.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Kreis Nordfriesland - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum, zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (LVO über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 21.12.2006, GVOBl. SH S. 361)

Gegen die Festsetzung der Gebühr in diesem Widerspruchsbescheid kann (sofern keine Klage erhoben wird) gesondert Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

